

Aufhebungsverfahren

Bebauungsplan

**„Sondergebiet Sportplatz Oberndorfer Straße“ Nr. 75/9/95
der Gemeinde Bad Klosterlausnitz**

BEGRÜNDUNG und UMWELTBERICHT

Verfahrensstand: Rechtsplan

Gemeinde Bad Klosterlausnitz
Markt 3
07639 Bad Klosterlausnitz

Stand Sept. 2025
AS

Inhaltsverzeichnis

1	BEGRÜNDUNG	3
1.1	Anlass und Ziel der Aufhebung	3
1.2	Lage des Plangebietes	3
1.3	Geltungsbereich	4
1.4	Derzeitige Nutzung	4
1.5	Gründe für die Aufhebung.....	5
1.6	Übergeordnete Planungen.....	5
1.6.1	Raumordnung und Landesplanung	5
1.6.2	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan.....	6
1.6.3	Landschaftsplan.....	6
1.7	Naturräumliche und sonstige Gegebenheiten	7
1.8	Belange des Umweltschutzes und der Landschaftspflege	7
1.9	Auswirkungen der Aufhebung.....	8
1.9.1	Auswirkungen auf Raumordnung und übergeordnete Planungen.....	8
1.9.2	Soziale Maßnahmen	8
1.9.3	Bodenordnung	8
1.9.4	Bewertung der Umweltauswirkungen infolge der Aufhebung.....	8
1.9.5	Auswirkungen auf Schutzgüter.....	8
2	Umweltbericht	9
2.1	Einleitung.....	9
2.2	Aufgabe des Umweltberichtes	9
2.3	Rechtshintergrund	9
2.4	Darstellung der Umweltschutzziele in übergeordneten Planungen.....	11
2.5	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	11
2.5.1	Schutzgut Mensch / Gesundheit / Bevölkerung	11
2.5.2	Schutzgut Klima / Luft	12
2.5.3	Schutzgut Tiere und Pflanzen / Lebensräume / Biologische Vielfalt	12
2.5.4	Schutzgut Boden.....	12
2.5.5	Schutzgut Wasser	12
2.5.6	Orts- und Landschaftsbild	12
2.5.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	12
2.6	Abschließende Zusammenfassung.....	13

1 BEGRÜNDUNG

1.1 Anlass und Ziel der Aufhebung

Unter AZ 210-4621.20-1-003-SO wurde am 20.11.1997 der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Sondergebiet Sportplatz Oberndorfer Straße“ Nr. 75/9/95 der Gemeinde Bad Klosterlausnitz genehmigt. Mit der Bekanntmachung trat der Plan am 17.12.1997 in Kraft. Die Gemeinde Bad Klosterlausnitz beabsichtigte die Errichtung einer Sportanlage mit 2 Großspielfeldern, 2 Mehrzweckspielfeldern, Leichtathletikanlagen, einem Vereinsgebäude, Gastronomie, einer Kegelbahn, Wohnung sowie einer Tennisanlage (2 - 4 Felder) und einem Clubgebäude. Da der bestehende „Sportkomplex Hermann-Sachse-Straße“ aufgrund des angrenzenden Waldes nicht erweiterungsfähig ist und die Gemeinde in ihrer zentralörtlichen Teilfunktion ein differenzierteres Angebot an Sportanlagen für perspektivische Bedürfnisse schaffen wollte, wurde ein großzügiges Areal benötigt, um gleichzeitig ökologische Ersatzflächen für weitere im Gemeindegebiet anstehende Baumaßnahmen zu ermöglichen.

1.2 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Ortslage südöstlich auf der Hochfläche oberhalb des „Ruhmtälchens“.

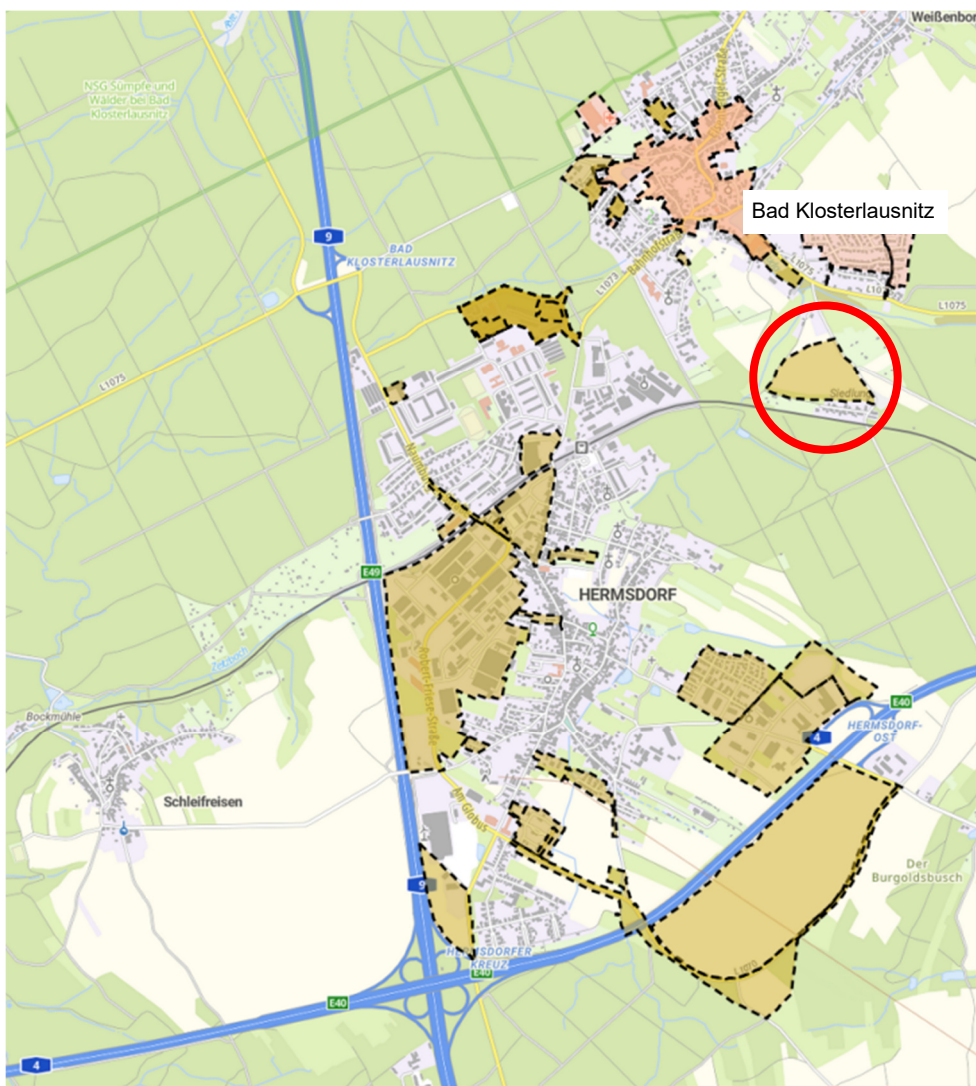


Abb. 1 Lage des Plangebietes

Quelle: TMIL, Geoproxy, 2025

1.3 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans in der Fassung vom 23.06.1997 umfasst eine Fläche von 9,85 ha in der Flur 4 der Gemarkung Bad Klosterlausnitz und betrifft folgende Flurstücke: 507/1, 507/2, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526/3, 532, 763/2, 527/1, 529, 530, 531/5, T.v. 763/3, T.v. 531/4, T.v. 531/1, T.v. 533/3, T.v. 534, T.v. 528/1

Der Geltungsbereich wird begrenzt von Grün- und Ackerflächen im Norden und Westen, im Osten von der Ortsverbindungsstraße Bad Klosterlausnitz - Oberndorf bzw. Jugendwaldheim sowie im Süden von der Wohnanlage „Siedlung“ und einer Kleingartenanlage.

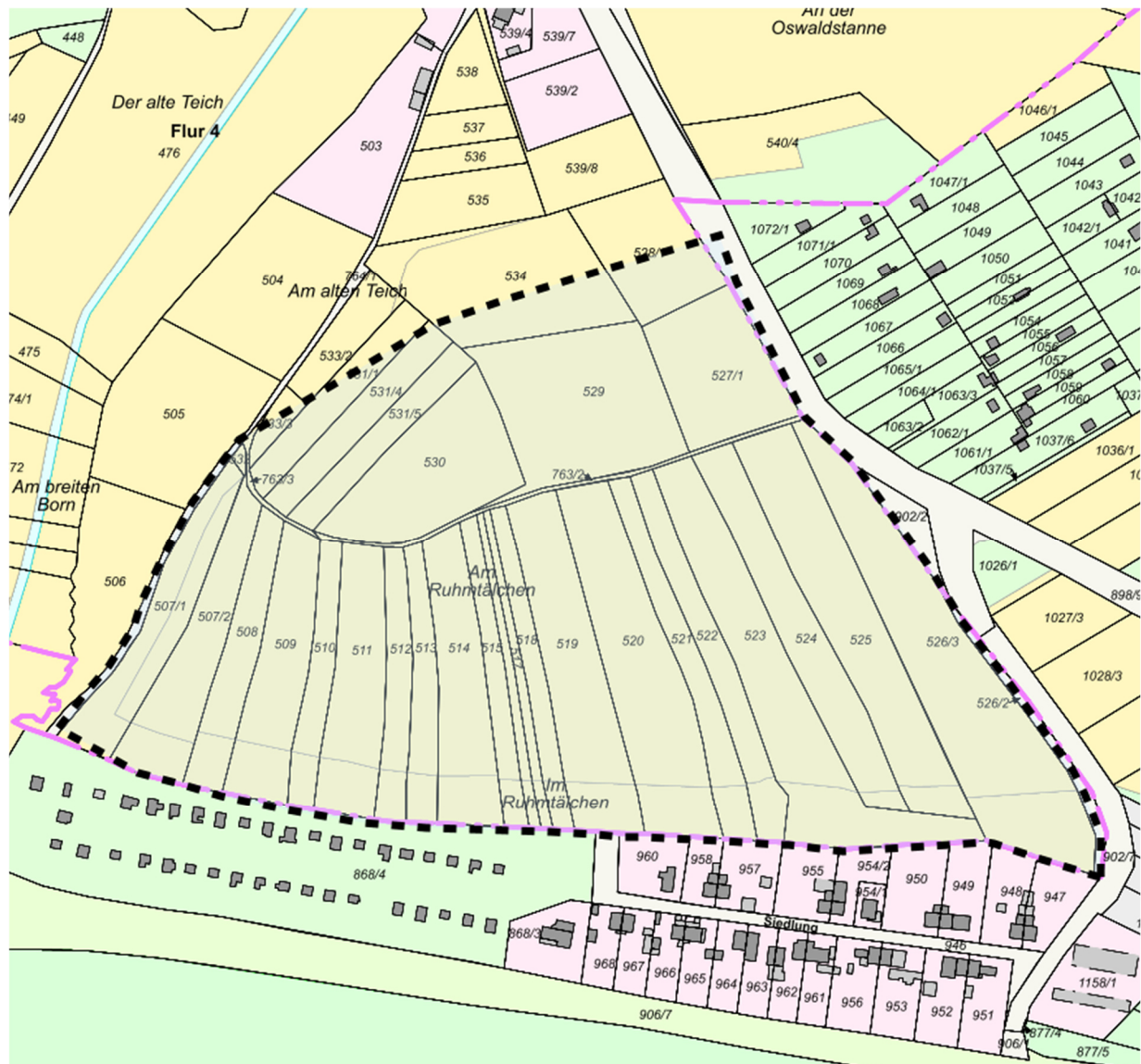


Abb. 2 Lage betroffene Flurstücke

Quelle: GajaMatrix, 2025

1.4 Derzeitige Nutzung

Die Flurstücke innerhalb des Geltungsbereiches sind Grün- bzw. Ackerflächen teilweise im Eigentum der Gemeinde Bad Klosterlausnitz und teilweise im Privateigentum.

1.5 Gründe für die Aufhebung

Das vorgenannte Vorhaben wurde in den vergangenen 28 Jahren nicht umgesetzt. Mit der Erschließung des Bereiches wurde nie begonnen. Die große Entfernung zum Ortskern bedeutete einen Nachteil. Die weitere Umsetzung der Planung ist gemäß der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde Bad Klosterlausnitz nicht mehr vorgesehen.

Die im Ort vorhandene Sportanlage „Sportkomplex Hermann-Sachse-Straße“ ist in einem gut ausgebauten Zustand. Größe und Ausstattung entsprechen den aktuellen Anforderungen. Die Sportanlage mit Kunstrasenplatz und Beachvolleyballfeld wurde seit Inbetriebnahme im Jahr 2006 in den letzten 15 Jahren intensiv genutzt. Im vergangenen Jahr wurde der Kunstrasenbelag mit Fördermitteln saniert. Weitere vielfältige Sportangebote stehen im benachbarten Hermsdorf zur Verfügung.

Aus diesen Gründen wurde die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 75/9/95 „Sondergebiet Sportplatz Oberndorfer Straße“ in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 06.02.2023 beschlossen (Beschluss Nr. 284/37/23).

1.6 Übergeordnete Planungen

1.6.1 Raumordnung und Landesplanung

Gegen die geplante Aufhebung des Bebauungsplans bestehen keine raumordnerischen Bedenken.

Die Gemeinde Bad Klosterlausnitz ist Teil des Mittelzentrums Hermsdorf - Bad Klosterlausnitz. Grundlage dafür ist die am 9. Juli 2024 beschlossene Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen, welches 2014 in Kraft trat.

Am 02.06.2023 hat die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen (RPG Ostthüringen als Plangeber) den 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen beschlossen (Beschluss - Nr. PIV 25/03/23). Am 17.05.2024 erfolgte die Vorlage des 2. Entwurfs des Regionalplanes Ostthüringen zur Genehmigung bei der Obersten Landesplanungsbehörde. Aus diesem Grund ist der Regionalplan Ostthüringen von 2012 (Bekanntgabe der Genehmigung am 18.06.2012) weiterhin rechtskräftig und maßgebend.



Die Raumnutzungskarte Ostteil des Regionalplans Ostthüringen weist für den Geltungsbereich des Aufhebungsverfahrens keine Vorschriften für die Raumnutzung aus.

Abb. 3 Auszug Raumnutzungskarte
Quelle: REP Ostthür. 2012

1.6.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der gemeinsame Flächennutzungsplan Hermsdorf - Bad Klosterlausnitz gilt als übergeordnete Planung. Die Genehmigung des FNP erging mit Bescheid des TLVwA vom 17.07.2025. Ausgenommen ist die unter Pkt. 1.1 genannte Darstellung des räumlichen Teilbereichs gelegene Sondergebiet Hotel / Kur (SO HO/K) westlich der Oberndorfer Straße und nördlich der Siedlung am Bahndamm.

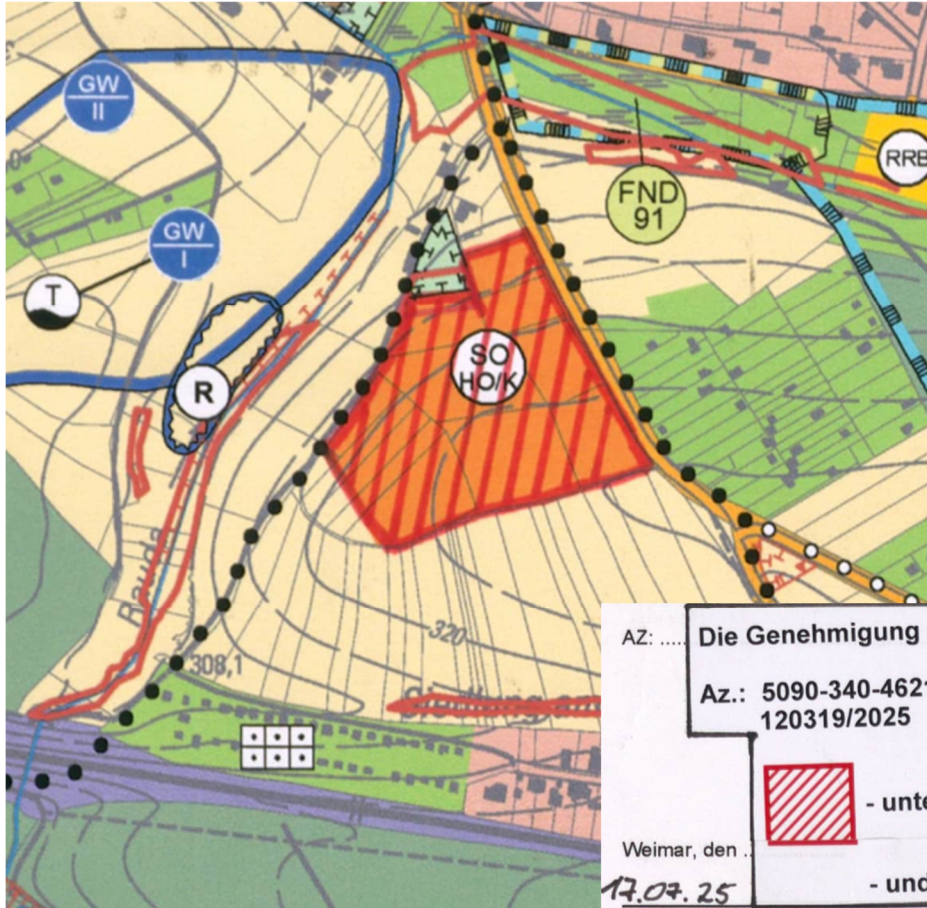


Abb. 4 Auszug genehmigter FNP

1.6.3 Landschaftsplan

Das Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises hat im Jahr 2024 einen Landschaftsplan für die Erfüllende Gemeinde Bad Klosterlausnitz aufgestellt (i.A. LRA Sweco GmbH Weimar, Bearbeitung 2022 bis 2024).

Der Landschaftsplan verfolgt als Zielsetzung die Erhaltung, Aufwertung und „In-Wert-Setzung“ der gewachsenen Kulturlandschaft und ihrer Elemente.

Als Kernstück des Landschaftsplans wurde ein Maßnahmenkonzept erarbeitet, in dem fachliche Vorschläge für den Naturschutz und die Landschaftspflege im Untersuchungsgebiet präzisiert werden. Als Bestandsaufnahme und -bewertung wurden die Schutzgüter Boden, Wasser (Grund- und Oberflächenwasser), Klima / Luft, Tiere, Pflanzen (Arten und Lebensräume) und biologische Vielfalt sowie Landschaftsbild und Erholung betrachtet wie auch das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit sowie Kultur und sonstige Sachgüter einbezogen. Da durch die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 75/9/95 „Sondergebiet Sportplatz Oberndorfer Straße“ keinerlei Eingriffe in Natur und Landschaftsbild erfolgen, wirkt sich die Aufhebung nicht negativ aus.

1.7 Naturräumliche und sonstige Gegebenheiten

Die Neigung des Geländes differiert stark. Der westlichste Punkt des Geltungsbereichs hat eine Geländehöhe von ca. 306 m NHN, der östlichste Punkt etwa 330 m NHN.

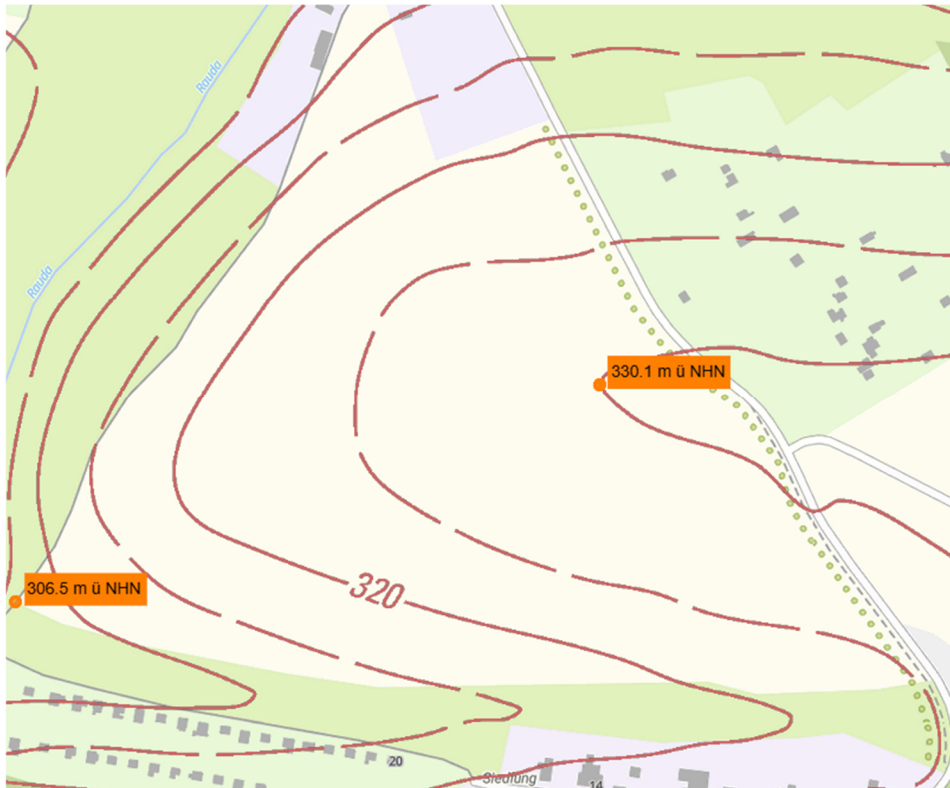


Abb. 5 Höhenkarte
Quelle: Thüringenviewer

Im Plangebiet befinden sich keine Bau- oder Bodendenkmale. Rohstoffvorkommen sind nicht bekannt.

Der Aufhebungsbereich befindet sich im Wasserschutzgebiet III.

Westlich des Geltungsbereichs fließt im Abstand von etwa 55 m die Rauda. Sie stellt ein Fließgewässer II. Ordnung dar.

Einschränkungen oder Nachteile auf das Gewässer sind durch die Aufhebung nicht zu erwarten.

Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplans befindet sich weder in einem Natur-, Landschafts- oder Schutzgebiet gemäß NATURA 2000.

1.8 Belange des Umweltschutzes und der Landschaftspflege

Im Rahmen der Abwägung sind gemäß § 1 BauGB die Ziele der Landschaftspflege und des Naturschutzes zu berücksichtigen, die in Landschaftsplänen und sonstigen umweltrelevanten Plänen dargestellt sind, soweit sie für den Bauleitplan von Bedeutung sind. Im Rahmen der Darstellung der Schutzgüter wird übergeordnet auf diese Ziele und Fachplanungen zurückgegriffen.

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes wird gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Hierbei werden die voraussichtlichen Umwelteinwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Der Umweltbericht bildet unter Punkt 2 einen gesonderten Teil dieser Begründung.

1.9 Auswirkungen der Aufhebung

Ein Planbedürfnis wird durch die Gemeinde Bad Klosterlausnitz nicht mehr gesehen. Mit dem Inkrafttreten der Aufhebung gelten alle Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 75/9/95 als aufgehoben.

Nach Aufhebung des B-Planes sind die vorher im Geltungsbereich befindlichen Grundstücke dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen. Etwaige Bauvorhaben sind nach dieser Vorschrift zu beurteilen. Eine Verschlechterung des derzeitigen Erschließungszustandes erfolgt durch die Aufhebung des Bebauungsplans nicht.

1.9.1 Auswirkungen auf Raumordnung und übergeordnete Planungen

Als Teil des Mittelzentrums Hermsdorf / Bad Klosterlausnitz hat die Gemeinde eine Versorgungsfunktion für das gesamte Umland (Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP, GVBI 6/2014 vom 04.07.2014, geändert durch Verordnung vom 05.08.2024, GVBI 12/2024 vom 30.08.2024). Hermsdorf und Bad Klosterlausnitz ergänzen sich in ihren Funktionen. Die Funktion des Mittelzentrums Hermsdorf / Bad Klosterlausnitz ist im Sportbereich mit entsprechender Ausstattung ausreichend gesichert und bleibt durch die Aufhebung des Bebauungsplans unberührt.

1.9.2 Soziale Maßnahmen

Es ist nicht zu erwarten, dass sich die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 75/9/95 „Sondergebiet Sportplatz Oberndorfer Straße“ im sozialen Bereich nachteilig auf die persönlichen Lebensumstände der in den benachbarten Gebieten wohnenden und arbeitenden Menschen auswirken wird. Soziale Maßnahmen im Sinne des § 180 BauGB sind deshalb nicht erforderlich.

1.9.3 Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen in Form einer Umlegung sind zur Aufhebung des Bebauungsplanes nicht erforderlich.

1.9.4 Bewertung der Umweltauswirkungen infolge der Aufhebung

Bestandteil des B-Planes von 1997 war eine Grünordnungsplanung, die nicht mehr benötigt wird, da keinerlei Eingriff in den Bestand stattfindet. Hierdurch bleiben die klimatischen Verhältnisse ebenso unberührt. Eine zusätzliche Lärmbelastung (hier Tag-Abend-Nacht-Lärmindex (LDEN) = 55 dB(A) bis 59 dB(A) gemäß Lärmkarte Straßenverkehr des TLUBN) fällt durch die geplante Aufhebung weg, ebenso wie die geplante Oberflächenversiegelung und damit der Eingriff in Landschaftshaushalt und -bild. Der Landschaftszustand hat sich seit der Rechtskraft des aufzuhebenden Bebauungsplans nicht verändert. Es handelt sich ausschließlich um Grün- / Ackerland mit landwirtschaftlicher Nutzung. Aufgrund der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 75/9/95 „Sondergebiet Sportplatz Oberndorfer Straße“ ist eine Eingriffsermittlung und -bilanzierung gemäß §§ 13 - 18 des Bundesnaturschutzgesetzes BNatSchG nicht notwendig.

Für den von der Aufhebung betroffenen Bereich ist grundsätzlich nicht von belasteten lufthygienischen Verhältnissen auszugehen. Aufgrund der überwiegend ländlichen Struktur der Gemeinde Bad Klosterlausnitz ist keine Verschlechterung zu erwarten.

1.9.5 Auswirkungen auf Schutzgüter

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter gibt es nicht.

2 Umweltbericht

2.1 Einleitung

Die Gemeinde Bad Klosterlausnitz beabsichtigte mit dem 1997 genehmigten rechtskräftigen Bebauungsplan die Errichtung einer Sportanlage mit 2 Großspielfeldern, 2 Mehrzweckspielfeldern, Leichtathletikanlagen, einem Vereinsgebäude, Gastronomie, einer Kegelbahn, Wohnung sowie einer Tennisanlage (2 - 4 Felder) und einem Clubgebäude. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans in der Fassung vom 23.06.1997 umfasst eine Fläche von 9,85 ha in der Flur 4 der Gemarkung Bad Klosterlausnitz und betrifft folgende Flurstücke:

507/1, 507/2, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526/3, 532, 763/2, 527/1, 529, 530, 531/5, T.v. 763/3, T.v. 531/4, T.v. 531/1, T.v. 533/3, T.v. 534, T.v. 528/1

Das vorgenannte Vorhaben wurde in den vergangenen 28 Jahren nicht umgesetzt. Mit der Erschließung des Bereiches wurde nie begonnen. Die große Entfernung zum Ortskern bedeutete einen Nachteil. Die weitere Umsetzung der Planung ist gemäß der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde Bad Klosterlausnitz in Verbindung mit dem FNP nicht mehr vorgesehen.

2.2 Aufgabe des Umweltberichtes

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist gemäß § 2 Absatz 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Bei der Erstellung des Umweltberichts ist die Anlage zum BauGB zu verwenden. Die Umweltprüfung ist damit integraler Bestandteil des Verfahrens zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen.

Die durchzuführende Umweltprüfung ermittelt und analysiert die voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen, die mit der Planung verbunden sind und bewertet Auswirkungen und Konsequenzen.

Die Festlegung des Untersuchungsrahmens (Umfang und Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen) einschließlich relevanter Umweltziele für die Umweltprüfung erfolgte unter Beteiligung der Behörden mit umweltbezogenem Aufgabenbereich einschließlich der Umweltverbände. Der Inhalt des Umweltberichtes wird im laufenden Verfahren fortgeschrieben, entsprechend den im Rahmen eingehenden Hinweisen und Stellungnahmen der beteiligten Behörden, Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit.

Die Umweltprüfung wurde entsprechend einer angemessenen Verhältnismäßigkeit auf die von der Aufhebung des Bauleitplans Nr. 75/9/95 „Sondergebiet Sportplatz Oberndorfer Straße“ ausgehenden wesentlichen Wirkungen konzentriert. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung bei der Beschlussfassung über die Aufhebung des Bauleitplans Nr. 75/9/95 „Sondergebiet Sportplatz Oberndorfer Straße“ zu berücksichtigen. Der Umweltbericht bereitet demnach die Abwägung vor, die Entscheidung über die zu berücksichtigenden Belange erfolgt außerhalb des Umweltberichts. Die im Umweltbericht zusammengefassten Belange stehen in der Abwägung neben allen anderen in der Begründung dargestellten Belangen. Eine Bevorzugung findet nicht statt.

2.3 Rechtshintergrund

Das Aufhebungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 75/9/95 „Sondergebiet Sportplatz Oberndorfer Straße“ wird aus Gründen der Rechtssicherheit im Regelverfahren zweistufig durchgeführt.

Das **Baugesetzbuch (BauGB)** sieht im Regelfall für die Aufstellung von Bauleitplänen die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung vor, „in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden“ (vgl. § 2 Abs. 4 BauGB). Dieser Umweltbericht bildet entsprechend § 2a Nr. 2 BauGB einen gesonderten Teil der Begründung zum Bauleitplan.

Nach § 1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne im Rahmen einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung unter anderem auch einen Beitrag

- zur Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt gewährleisten,
- zum Schutz und zur Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen liefern und
- die städtebauliche Gestalt / das Orts- und Landschaftsbild baukulturell erhalten

Durch das Aufhebungsverfahren bleibt die nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewahrt.

Darüber hinaus soll nach § 1a BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen, die Wiedernutzbarmachung von Flächen berücksichtigt, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzt und gem. § 1 Abs. 5 BauGB auch den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden. Die Nicht - Umsetzung des 1997 geplanten Vorhabens zur Errichtung eines Sportkomplexes führte weder zu einer Bodenversiegelung, noch führte sie klimatischen Veränderungen

Nach geltendem Naturschutzrecht (§§ 13–18 des **Bundesnaturschutzgesetzes BNatSchG**) ist bei Bauleitverfahren die sogenannte Eingriffsregelung anzuwenden. In diesem Fall (Aufhebungsverfahren Bebauungsplan) findet keinerlei Eingriff in Natur, Landschaft und Umwelt statt. Aus diesem Grund ist eine Eingriffsermittlung und -bilanzierung“ gemäß §§ 13 - 18 des Bundesnaturschutzgesetzes BNatSchG nicht notwendig.

Die Umweltschutzziele in Bezug auf den Bodenhaushalt sind im **Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG** geregelt. Der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden, der Schutz des Mutterbodens sowie auch die Eingriffskompensation für das Schutzgut Boden wird gefordert. Da in diesem Aufhebungsverfahren keinerlei Bodenveränderungen bzw. Einwirkungen auf den Boden stattfinden, finden diese Regelungen hier keine Anwendung.

2.4 Darstellung der Umweltschutzziele in übergeordneten Planungen

1. Regionalplan Ostthüringen

Die Raumnutzungskarte Ostteil des Regionalplans Ostthüringen weist für den Geltungsbereich des Aufhebungs-verfahrens keine Vorschriften für die Raumnutzung aus.

2. Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Bad Klosterlausnitz

Der gemeinsame Flächennutzungsplan Hermsdorf - Bad Klosterlausnitz gilt als übergeordnete Planung. Die Genehmigung des FNP erging mit Bescheid des TLVwA vom 17.07.2025. Ausgenommen ist die unter Pkt. 1.1 genannte Darstellung des räumlichen Teilbereichs gelegene Sondergebiet Hotel / Kur (SO HO/K) westlich der Oberndorfer Straße und nördlich der Siedlung am Bahndamm.

3. Landschaftsplan für die Erfüllende Gemeinde Bad Klosterlausnitz

Im Landschaftsplan für die Erfüllende Gemeinde Bad Klosterlausnitz (aufgestellt i.A. des Landratsamtes Saale - Holzland - Kreis durch Sweco GmbH Weimar, Bearbeitung 2022 bis 2024) wird als Zielsetzung die Erhaltung, Aufwertung und „In-Wert-Setzung“ der gewachsenen Kulturlandschaft und ihrer Elemente verfolgt.

Da durch die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 75/9/95 „Sondergebiet Sportplatz Oberndorfer Straße“ keinerlei Eingriffe in Natur und Landschaftsbild erfolgen, wirkt sich die Aufhebung nicht negativ auf die Vorgaben des Landschaftsplans aus.

2.5 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Beschreibung der Umwelt sowie auch ihre Bewertung erfolgt entsprechend den Anforderungen des § 2 Abs. 4 Satz 1 sowie § 2a Satz 2 BauGB für die Schutzgüter

1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
2. Klima / Luft
3. Tiere und Pflanzen / Lebensräume / Biologische Vielfalt
4. Boden
5. Wasser
6. Orts- und Landschaftsbild
7. Kultur- und sonstige Sachgüter

2.5.1 Schutzgut Mensch / Gesundheit / Bevölkerung

Innerhalb des Geltungsbereiches des aufzuhebenden Bebauungsplans sind keinerlei Wohnfunktionen gegeben. Es handelt sich ausschließlich um Grün- und Ackerflächen. Im Süden wird der Geltungsbereich von der Wohnanlage „Siedlung“ und einer Kleingartenanlage begrenzt. Es liegen keinerlei Anhaltspunkte für eine Negativeauswirkung auf die Wohn- bzw. Kleingartenanlage vor, da keine Veränderung des bisherigen Zustandes vorgenommen wird. Auch im sozialen Bereich wird es keine Auswirkung auf die persönlichen Lebensumstände der in den benachbarten Gebieten wohnenden und arbeitenden Menschen geben. Es handelt sich hier um Freiraum mit einer Struktur, die nur als Landschaft von der öffentlichen angrenzenden Straße aus erlebbar ist. Eine zusätzliche Lärmbelastung (hier Tag-Abend-Nacht-Lärmindex (LDEN) = 55 dB(A) bis 59 dB(A) gemäß Lärmkarte Straßenverkehr des TLUBN) fällt durch die geplante Aufhebung weg.

2.5.2 Schutzgut Klima / Luft

Für den von der Aufhebung betroffenen Bereich ist grundsätzlich nicht von belasteten lufthygienischen Verhältnissen auszugehen. Aufgrund der überwiegend ländlichen Struktur der Gemeinde Bad Klosterlausnitz ist keine Verschlechterung zu erwarten. Durch den Nicht - Eingriff in den Urzustand der Grünflächen ist ebenfalls keine nachteilige Auswirkung auf das Schutzgut Klima / Luft zu erwarten.

2.5.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen / Lebensräume / Biologische Vielfalt

Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplans befindet sich weder in einem Natur-, Landschafts- oder Schutzgebiet gemäß NATURA 2000. Die Flurstücke innerhalb des Geltungsbereiches sind Grün- bzw. Ackerflächen und verbleiben durch die Aufhebung in ihrem Urzustand. Ein Eingriff erfolgt nicht. Die vorhandene Vegetation kann sich weiterentwickeln. Der Erhaltungszustand einer möglicherweise betroffenen lokalen Population wird durch die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht verschlechtert. Der natur-schutzrechtliche Artenschutz nach § 44 BNatSchG bleibt vom Aufhebungsverfahren unberührt.

2.5.4 Schutzgut Boden

Im Plangebiet befinden sich keine Bodendenkmale. Rohstoffvorkommen sind nicht bekannt. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes „Boden“ kann ausgeschlossen werden.

2.5.5 Schutzgut Wasser

Der Aufhebungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im Wasserschutzgebiet III. Westlich des Geltungsbereichs fließt im Abstand von etwa 55 m die Rauda. Sie stellt ein Fließgewässer II. Ordnung dar. Einschränkungen oder Nachteile auf das Gewässer sind durch die Aufhebung nicht zu erwarten.

2.5.6 Orts- und Landschaftsbild

Die geplante Oberflächenversiegelung und damit der Eingriff in Landschaftshaushalt und -bild wird durch die geplante Aufhebung des Bebauungsplans nicht umgesetzt. Der Landschaftszustand hat sich seit der Rechtskraft des aufzuhebenden Bebauungsplans vor 28 Jahren nicht verändert. Aus diesem Grund ändert sich auch das Ortsbild der Gemeinde Bad Klosterlausnitz durch das Aufhebungsverfahren nicht.

2.5.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Bei der betroffenen bzw. überplanten Landschaft handelt es sich nicht um eine seltene historische Kulturlandschaft. Kulturhistorisch bedeutsame Bauwerke sind im Umfeld des Plangebietes ebenfalls nicht vorhanden. Hinweise auf archäologische Bodenfunde liegen bislang nicht vor.

Fazit: Zwischen den aufgeführten einzelnen Schutzgütern bestehen vielschichtige Wechselbeziehungen. Da durch die Aufhebung des Bauleitplans Nr. 75/9/95 „Sondergebiet Sportplatz Oberndorfer Straße“ keinerlei Veränderung am natürlichen Zustand des Geltungsbereichs geplant ist, gibt es auch keinerlei Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 genannten Schutzgüter.

2.6 Abschließende Zusammenfassung

Ein Umweltbericht soll sich schwerpunktmäßig der naturschutzrechtlich gebotenen Eingriffsvermeidung und -kompensation einschließlich der gebotenen artenschutzrechtlichen Betrachtung, vor allem aber der Prüfung / Erarbeitung / Umsetzung grünordnerischer Festsetzungsvorschläge auf der Grundlage des gegebenen Landschaftszustandes sowie der zukünftig beabsichtigten städtebaulichen Planinhalte widmen.

Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplans in der Fassung vom 23.06.1997 umfasst eine Fläche von 9,85 ha in der Flur 4 der Gemarkung Bad Klosterlausnitz und betrifft diverse Flurstücke teils im Privateigentum und teils im Eigentum der Gemeinde Bad Klosterlausnitz.

Der Geltungsbereich wird begrenzt von Grün- und Ackerflächen im Norden und Westen, im Osten von der Ortsverbindungsstraße Bad Klosterlausnitz - Oberndorf bzw. Jugendwaldheim sowie im Süden von der Wohnanlage „Siedlung“ und einer Kleingartenanlage.

Das Vorhaben auf der Grundlage des Bebauungsplans „Sondergebiet Sportplatz Oberndorfer Straße“ wurde in den vergangenen 28 Jahren nicht umgesetzt. Mit der Erschließung des Geltungsbereiches wurde nie begonnen. Die weitere Umsetzung der Planung ist gemäß der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde Bad Klosterlausnitz in Verbindung mit dem FNP nicht mehr vorgesehen. Infolgedessen gab es keinerlei Eingriffe in Natur, Landschaft und Umwelt.

Mit dem Inkrafttreten der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 75/9/95 „Sondergebiet Sportplatz Oberndorfer Straße“ gelten sämtliche darin enthaltenen Festsetzungen als aufgehoben.

Nach Aufhebung des B-Planes sind die vorher im Geltungsbereich befindlichen Grundstücke dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen. Eine Verschlechterung des derzeitigen Zustandes der natürlichen Umwelt im betreffenden Bereich erfolgt durch die Aufhebung des Bebauungsplans nicht.

Durch den Nicht - Eingriff in den Urzustand der Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des aufzuhebenden Bebauungsplans „Sondergebiet Sportplatz Oberndorfer Straße“ konnten erhebliche Umweltauswirkungen oder sonstige nachteilige Auswirkungen in keinsten Weise ermittelt und festgestellt werden.